666.111

Einwohnergemeinde
Unterseen

Kurtaxenverordnung

Gemeinderat vom 17. Februar 2020
Änderungen vom 22. Juni 2020 / GR
Änderungen vom 18. August 2025 / GR
in Kraft ab 1. Oktober 2025

Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat Unterseen,

gestützt auf die Artikel 6 und 8b des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 16. Dezember 1985,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Grundsatz

[1] Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen.

[2] Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu bestellen und werden mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Apartments, Zimmer und Schlafplätzen gut sichtbar am oder beim Gebäude angebracht.

[3] Bietet eine Beherbergerin oder ein Beherberger im gleichen Gebäude mehrere Übernachtungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen an, kann sie oder er verlangen, dass einzelne Übernachtungsmöglichkeiten je separat auf dem Schild oder den Schildern aufgeführt werden. ①

① Änderungen und Ergänzungen vom 22. Juni 2020 - in Kraft ab 1. August 2020 / Gemeinderat

Artikel 2

mehrere Beherbergende

[1] Stellen in einem Gebäude mehrere Beherbergende Raum für Übernachtungszwecke zur Verfügung, ist ein Schild je Beherbergerin oder Beherberger anzubringen, maximal aber drei Schilder am gleichen Gebäude.

[2] Zwei oder drei Beherbergende im gleichen Gebäude können sich anstelle mehrerer Schilder nach Absatz 1 auf ein gemeinsames Schild nach Absatz 3 verständigen.

[3] Bei vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf ein gemeinsames Schild zu verständigen, das die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthält.

[4] Bei mehr als vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf die kleinstmögliche Zahl von gemeinsamen Schildern nach den Absätzen 2 und 3 zu verständigen, welche die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthalten.

[5] Artikel 1 Absatz 3 gilt sinngemäss. Führt die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 jedoch dazu, dass eine grössere Anzahl Schilder nötig wird, ist die Zustimmung der übrigen Beherbergenden im gleichen Gebäude beizubringen. [①]

[①] Änderungen und Ergänzungen vom 22. Juni 2020 - in Kraft ab 1. August 2020 / Gemeinderat

Artikel 3

Inhalt der Schilder

[1] Die Schilder haben zu enthalten:

a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),
b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),
c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),
d) die Adresse des Gebäudes (Strasse, Nummer, Ort),
e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 4 und
g) das Logo der Tourismus-Organisation Interlaken.

[2] Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:
a) Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
b) Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
c) Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.

Artikel 4

QR-Code

[1] Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code hat Auskunft zu geben über:
a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse),
b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse) und die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder die E-Mail-Adresse. ①

① Änderungen und Ergänzungen vom 22. Juni 2020 - in Kraft ab 1. August 2020 / Gemeinderat

[1a] Die Beherbergenden können verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a und/oder alle oder einzelne Angaben nach Absatz 1 Buchstabe c nicht über den QR-Code abgerufen werden können. ①

① Änderungen und Ergänzungen vom 22. Juni 2020 - in Kraft ab 1. August 2020 / Gemeinderat

[2] Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.

Artikel 5

Gestaltung der Schilder

Die Gestaltung der Schilder ergibt sich aus Anhang 1.

Artikel 6

Bestellung der Schilder

[1] Die Beherbergenden bestellen die Schilder mit den nötigen Angaben nach den Artikeln 3 und 4 bei der Bauverwaltung.

[2] Bei Schildern nach Artikel 2 Absätzen 2 bis 4 haben die Beherbergenden zudem die gemeinsame Ansprechstelle zu bezeichnen.

[3] Mit der Bestellung der Schilder werden die Kosten für die Herstellung der Schilder zur Zahlung fällig. Die Beherbergenden nach Absatz 1 bzw. die Ansprechstelle im Fall von Absatz 2 erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Artikel 7

Herstellung der Schilder

Die Bauverwaltung lässt die Schilder nach den Angaben der Beherbergenden herstellen.

Artikel 8

Anbringen der Schilder

[1] Die Schilder sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt so am Gebäude zu fixieren, dass sie vom Hauptzugang her gut und frühzeitig eingesehen werden können.

[2] Alternativ können sie in geeigneter Form beim Zugang zum Gebäude angebracht werden.

[3] Die Montage der Schilder erfolgt durch die Beherbergenden. Diese können den Werkhof mit der Montage beauftragen.

[4] Werden die Schilder trotz einmaliger Mahnung durch die Beherbergenden nicht montiert, erfolgt die Montage unter Kostenfolge durch den Werkhof. Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Werkhof dafür die Schilder auszuhändigen.

Artikel 9

Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird oder gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 erfolgt, ergeben sich aus Anhang 2.

Artikel 10

Änderungen an den Angaben auf den Schildern

Bei Änderungen an den Angaben auf den Schildern, inbegriffen Änderungen, die einen neuen QR-Code erfordern, sind durch die Beherbergenden oder die Ansprechperson nach Artikel 6 Absatz 2 umgehend bei der Bauverwaltung neue Schilder zu bestellen.

Artikel 11

Wiederhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Finanzkommission auf Antrag der Bauverwaltung mit einer Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement handelt, die mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden kann.

Artikel 12

Erstbeschilderung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung. [1]

[1] Änderungen und Ergänzungen vom 22. Juni 2020 - in Kraft ab 1. August 2020 / Gemeinderat

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

	Der Präsident:	Der Sekretär:
Unterseen, 17. Februar 2020	sig. Jürgen Ritschard	sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat respektive deren Inkraft treten rückwirkend ab 1. Januar 2020, vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

	Der Gemeindeschreiber:
Unterseen, 30. März 2020	sig. Peter Beuggert

1. Änderungen und Ergänzungen der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. August 2020

Der Gemeinderat hat am 22. Juni 2020 die Änderungen und Ergänzungen von Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 4 Absatz 1a, Artikel 12 und Anhang 1 der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 17. Februar 2020 beschlossen.
Die Inkraftsetzung dieser Änderungen und Ergänzungen erfolgt auf 1. August 2020.

Einwohnergemeinde Unterseen
Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 22. Juni 2020 sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen und Ergänzungen der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkraft treten per 1. August 2020 vorschriftsbemäss im Anzeiger Interlaken vom 2. Juli 2020 bekannt gemacht worden sind.

Gemeindeschreiberei Unterseen
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 2. Juli 2020 sig. Peter Beuggert

****

2. Änderungen der Kurtaxenverordnung gültig auf 1. Oktober 2025

Der Gemeinderat hat am 18. August 2025 die Änderungen im Anhang 2 der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 17. Februar 2020 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt auf 1. Oktober 2025.

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

Thomas Wegmann Peter Beuggert

Unterseen, 18. August 2025

Auflagezeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen der Kurtaxenverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung per 1. Oktober 2025 im Anzeiger Interlaken bekannt gemacht worden ist.

Gemeindeschreiberei Unterseen
Der Gemeindeschreiber:

Peter Beuggert

Unterseen, 1. September 2025

Anhang 1

Darstellung der Schilder (Artikel 5)

1. Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1)

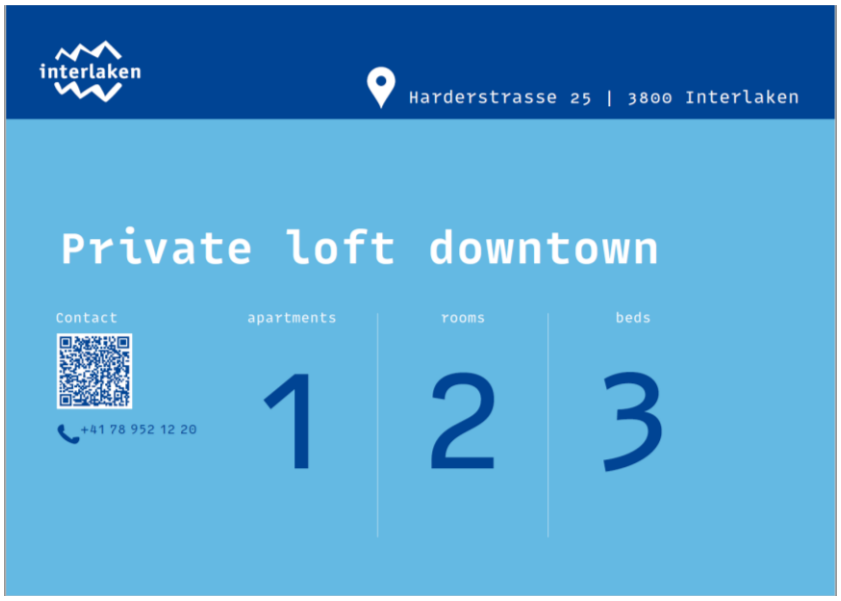

2. Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

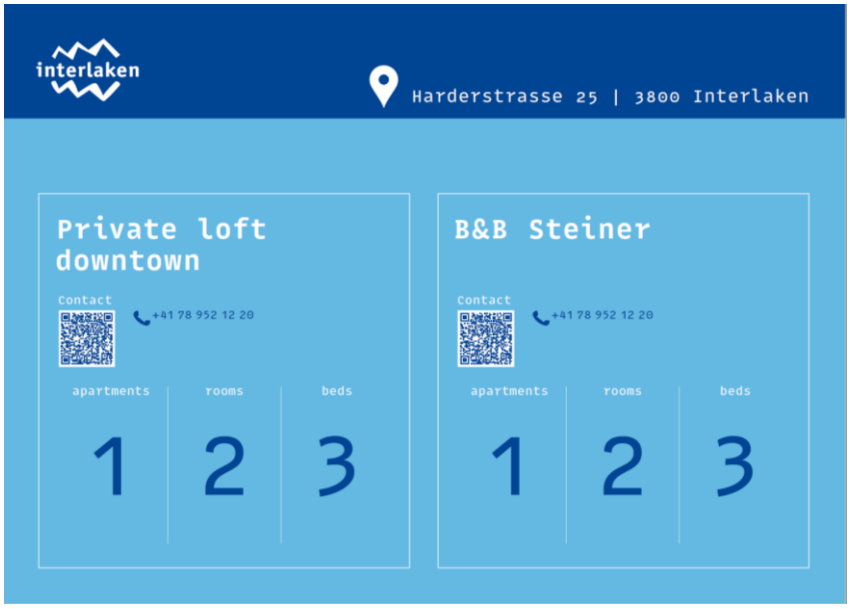

3. Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

4. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 3) oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

5. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 4) oder
mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

Es wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder gemäss den Ziffern 2 bis 4 angebracht.

Anhang 2

Kosten (Artikel 9)

1. Schild mit Grundplatte

Schild inklusive Grundplatte - Rahmentarif zwischen	Fr. 90.00 und 150.00 ②
Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	Fr. 80.00

2. Neues Schild auf bestehender Grundplatte

Schild ohne Grundplatte - Rahmentarif zwischen	Fr. 80.00 und 140.00 ②
Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	Fr. 50.00

3. Ausserordentlicher Aufwand (durch Montagekosten gemäss 1. und 2. nicht gedeckt; nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)

Befestigungsmaterial	effektive Kosten
Arbeitszeit	nach Aufwand (Basis Fr. 80.00/Stunde)

② Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2025 / In Kraft auf 1. Oktober 2025